Stadt Waldenburg

Gestaltungsrichtlinie „Ortskern Waldenburg“

Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH

Gestaltungsrichtlinie „Ortskern Waldenburg“

Analyse Ortsstruktur

Ortskern

- Der Ortskern Waldenburgs ist sehr wichtig für die Identität der Stadt.
    - Hier haben sich prägende Gebäude und Strukturen erhalten bzw. wurden sie nach der Zerstörung restauriert.
    - Der Erhalt dieser lokalen Identität ist sehr wichtig für einen Ort mit großer touristischer Attraktivität.
- Der Charakter des Ortskerns ist einerseits geprägt durch Einzelgebäude bzw. -anlagen
    - Schloss Waldenburg
    - Stadtkirche St. Ägidien
    - Bergfried
- Andererseits wird die Wirkung des Ortskerns durch die zahlreichen Wohngebäude in ihrer Gesamtheit erzeugt. Diese Gebäude folgen trotz individueller Details übergeordneten einheitlichen Gestaltungsregeln.
- Der prägende Charakter des Ortskerns lässt sich nur in Wirkungseinheit der herausragenden Einzelobjekte und der zahlreichen Wohngebäude erhalten.

Analyse Ortsstruktur

Stadtgrundriss

- Klar ablesbarer Stadtgrundriss mit einer Ortsstruktur, die geprägt ist durch die:
    - Lage auf dem Verlauf des Waldenburger Bergsporns und
    - Einbindung und Ausrichtung auf zahlreiche historische Elemente.
- Im südlichen Geltungsbereich formt die Hauptstraße ein zentrales Rückgrat.
    - Die Gebäude sind hier mehrheitlich traufständig entlang des Straßenraums orientiert.
- Im Bereich der Schanz zeichnet die Stellung der erhaltenen Gebäude weiterhin die historische Hof- bzw. Befestigungsstruktur nach.
- Im Bereich von St. Ägidienkirche und Marktplatz liegt der zentrale Knotenpunkt des Ortskerns. Hier zweigt sich das zentrale Rückgrat in verschiedene Straßenzüge auf.
    - In diesem nördlichen Bereich sind jeweils Sequenzen von einheitlich giebel- und traufständigen Gebäuden angeordnet, die eine sehr klar geformte Ortsstruktur ausformen.
- Die Schloßstraße ist auf die Schlossanlage ausgerichtet und weitet sich vor deren Eingangsbereich zu einer Platzsituation auf.
- Die äußere Fassung des Ortskerns bildet die Stadtmauer. Zahlreiche Gebäude sind auf diese aufgebaut.

Präambel

Der Ortskern Waldenburgs spiegelt in seiner heutigen Erscheinungsform die wechselvolle Geschichte der Stadt mit ihrem mittelalterlichen Ursprung, zahlreichen frühneuzeitlichen Elementen und dem Wiederaufbau nach den Kriegszerstörungen wider. Die bauliche Pflege und Entwicklung des Erscheinungsbilds des Ortskerns Waldenburgs ist ein städtebauliches, kulturelles und gesellschaftliches Anliegen von hohem Rang und steht im öffentlichen Interesse.

Daher bedarf es bei der baulichen Fortentwicklung und Erneuerung eine Rücksichtnahme auf die vorhandenen Stadtstrukturen, auf die Proportionen des baulichen Bestands und auf die ortsbezogenen Gestaltungsmerkmale. Diese formen trotz der bewegten Geschichte ein zusammenhängendes, maßstäbliches Stadtgefüge und prägen die Identität Waldenburgs.

Ziel dieser Gestaltungsrichtlinie ist es, das Erscheinungsbild des Ortskerns in Waldenburg zu stärken und durch geeignete Maßnahmen positiv weiterzuentwickeln. Dabei sollen zeitgemäße Erfordernisse auf verträgliche Weise in die bestehenden Strukturen integriert werden. Damit wird zugleich die Lebendigkeit des Ortskerns gefördert, seine Attraktivität gesteigert und der Wert der Substanz erhöht.

Die Vorgaben dieser Richtlinie sind langfristig und für die Zukunft der Stadt angelegt, die bisherigen, genehmigten Anlagen unterliegen dem Bestandsschutz, hier greift die Richtlinie erst bei zukünftigen Neu-, Um- oder Ausbauten.

1. Geltungsbereich

1.1 Räumlicher Geltungsbereich
Der Geltungsbereich dieser Richtlinie ist in der Anlage 1 dargestellt und abgegrenzt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Richtlinie.

1.2 Sachlicher Geltungsbereich, Genehmigungspflicht
1.2.1. Diese Richtlinie gilt für Anlagen oder Teile von Anlagen, die bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) sind oder als solche gelten. Sie gilt für alle genehmigungspflichtigen und genehmigungsfreien baulichen Maßnahmen. Auch die genehmigungsfreien Maßnahmen müssen den Vorschriften dieser Richtlinie und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

1.2.2 Abweichend von den §§ 51 Abs. 1 und 52 Abs. 1 und 4 LBO bedürfen folgende Vorhaben der Genehmigung:

- Änderungen am Äußeren von baulichen Anlagen, die über bloße Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten hinausgehen.
- Energiegewinnungsanlagen, soweit sie nach außen in Erscheinung treten.
- Stützmauern und Einfriedigungen.

1.2.3 Von dieser Richtlinie unberührt bleiben Anforderungen, die öffentlich-rechtliche Vorschriften (bspw. die Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO - oder das Denkmalschutzgesetz - DSchG - an Vorhaben stellen.

1.2.4 Gebäude können durch einen Beschluss des Gemeinderats von den Bestimmungen dieser Richtlinie befreit werden. Sie sind unter Anwendung geeigneter qualitätssichernder Maßnahmen wie einem Wettbewerb, das Hinzuziehen eines Gestaltungsbeirats oder Ähnlichem zu gestalten.

Gestaltungsrichtlinie „Ortskern Waldenburg“

Baukastensystem

- Eine Aufschlüsselung der Gestaltungsregeln in einem Baukastensystem erhöht die Bürgerfreundlichkeit:
  - Grundform Gebäudekörper
  - Fassadengestaltung
  - Dachgestaltung
  - Farbe und Material
  - Einfriedungen

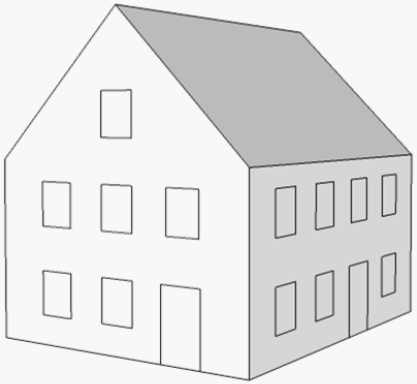

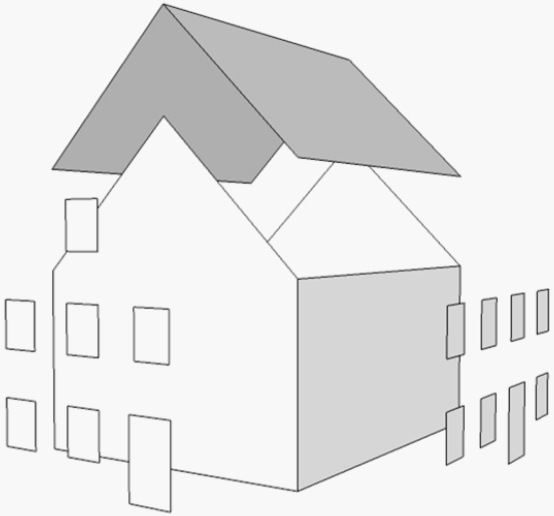

Analyse Ortsbild

Gebäudekörper

- Die prägende Gebäudeform Waldenburgs ist im Laufe der Jahrhunderte entstanden:
  - Traditionelle Bautechniken
  - Lokal vorkommende Baumaterialien
- Nach den Zerstörungen des 2. Weltkriegs konnten die prägenden Formen erfolgreich beim Wiederaufbau aufgegriffen werden.
- Die Gebäude weisen folgende Charakteristika auf:
  - Klare Kubatur mit einfacher Rechteckform / im Schnitt ein symmetrisches Giebelfeld bestehend aus Rechteck und darüber liegendem Giebeldreieck
  - Überwiegend traufseitige Ausrichtung, aber auch Ortsbildprägung durch giebelseitige Ausrichtung
  - Schmale Giebel- und langgestreckte Traufseiten
  - Vor- und Rücksprünge in der Grundkubatur sind i.d.R. nicht vorhanden oder sehr zurückhaltend ausgeprägt.

Gestaltungsrichtlinie „Ortskern Waldenburg“

Gebäude mit klarer Grundform und Giebelständigkeit zur Straße

Gebäude mit klarer Grundform und Traufständigkeit zur Straße

Auftakt mit giebelständigem Gebäude vor traufständiger Sequenz

Visueller Konflikt durch Einschnitt in die klare Gebäudeform

Gestaltungsrichtlinie „Ortskern Waldenburg“

Gestaltungsrichtlinie „Ortskern Waldenburg“

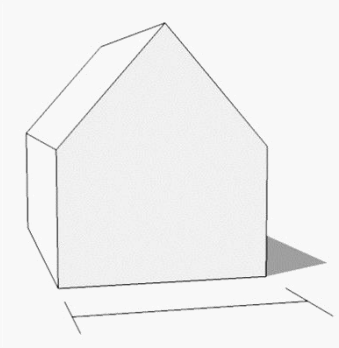

Charakteristische Verteilungshäufigkeit von Giebelbreiten

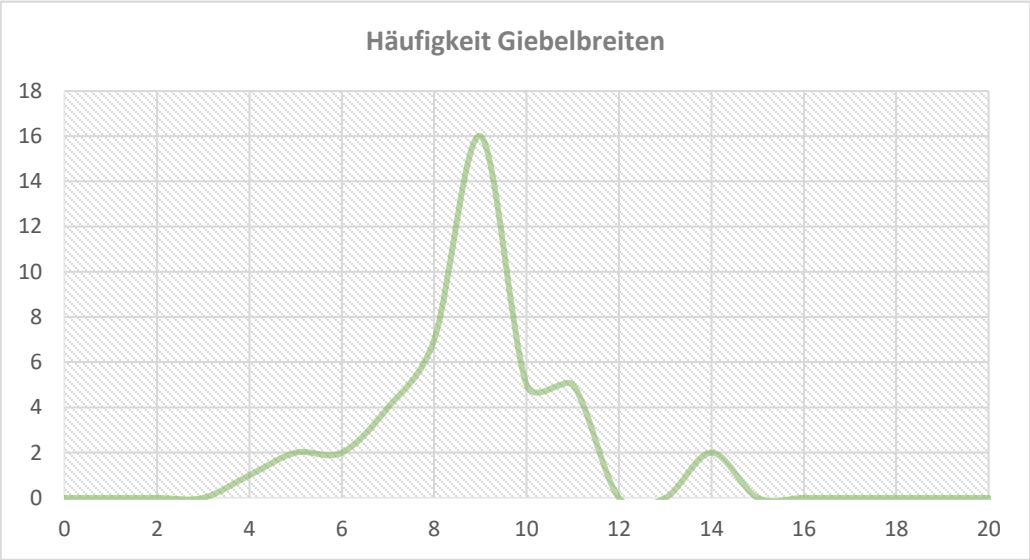

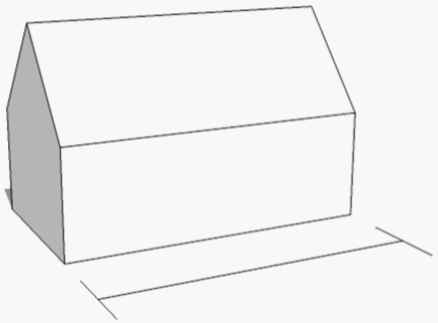

Charakteristische Verteilungshäufigkeit von Trauflängen

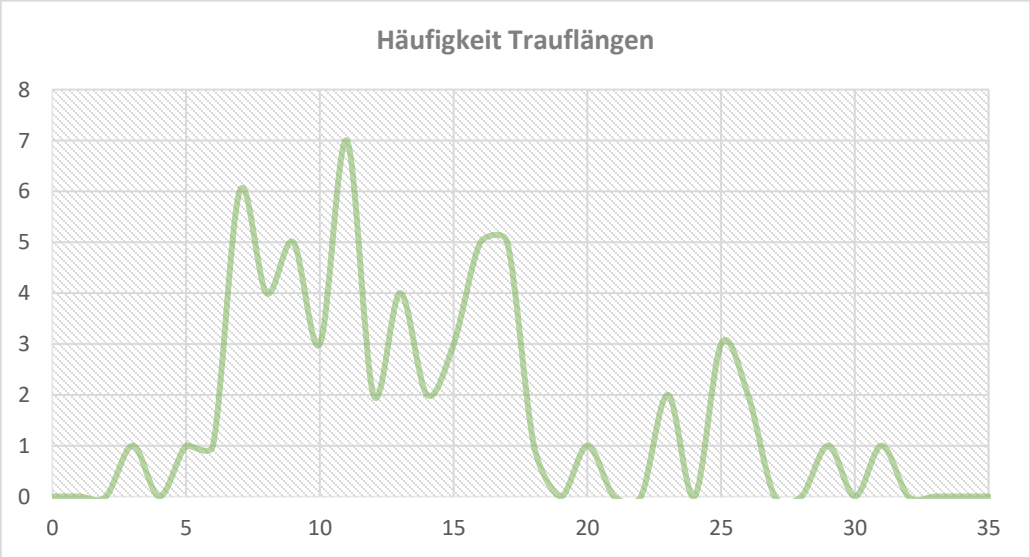

Gestaltungsrichtlinie „Ortskern Waldenburg“

Kombination von Hauptbaukörpern mit wenig gestalt. Untergliederung

Gebäudefront mit ca. 26,75 m ohne gestalterische Untergliederung

Gebäudefront mit ca. 22,5 m ohne gestalterische Untergliederung

Prägendes Motiv von gestalterisch untergliederten Hauptbaukörpern

2. Richtlinien Gebäudekörper

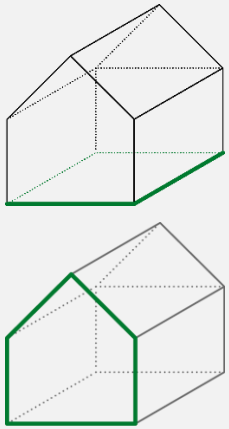

Piktogramme zu 2.1

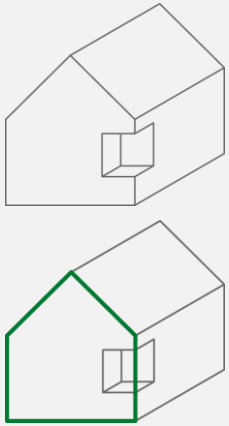

Piktogramme zu 2.2

2.1 Grundgeometrie
Bei Neubauten sind die Hauptbaukörper als weitgehend klare Kubatur mit einem symmetrischen Satteldach auszubilden. Dabei gilt:

a) Als Grundriss des Hauptbaukörpers sind nur einfache Rechteckgrundrisse zulässig, wobei Winkelabweichungen um bis zu 5° möglich sind.

b) An den der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Gebäudeseiten sind Vor- und Rücksprünge an der Fassade lediglich zur Ausprägung von Sockelbereichen bis max. 0,20 m und zur Ausprägung von Faschen (Fensterrahmungen) bis max. 0,10 m zulässig.

c) An den nicht der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Gebäudeseiten sind an der Fassade Vor- und Rücksprünge generell bis max. 0,20 m zulässig. Ausgenommen von der Beschränkung des Maßes sind Rücksprünge zur Ausbildung von Loggien.

d) Hauptbaukörper, die auf der Stadtmauer aufsitzen, müssen gegenüber der Stadtmauer Vorsprünge von mind. 0,10 m und max. 0,50 m aufweisen.

2.2 Balkone / Loggien
Im Geltungsbereich der Gestaltungsrichtlinie sind Balkone unzulässig.
Loggien sind nur an den der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Gebäudeseiten zulässig.
Loggien sind mit wandgleicher Brüstung auszubilden. Loggien, die über Eck greifen, müssen an der Gebäudeecke mit einem wandgleichen Pfeiler geschlossen sein, so dass die Kubatur des Gebäudes ablesbar bleibt.

2. Richtlinien Gebäudekörper

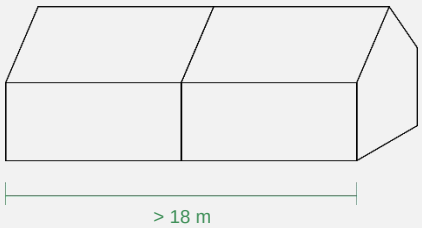

Piktogramm zu 2.3

2.3 Kombination / Untergliederung von Hauptbaukörpern
Bei Kombinationen von Hauptbaukörpern in einem Bauvorhaben sind diese gestalterisch voneinander zu differenzieren, zumindest in der Farbgebung.
Hauptbaukörper mit einer Trauflänge von über 18 m sind entlang der Traufseite gestalterisch in voneinander unterscheidbare Gebäudeabschnitte zu differenzieren, zumindest in der Farbgebung.

2.4 Abweichende Bestandssituation
Weicht im Bestand ein Hauptbaukörper von den Richtlinien unter Ziff. 2.1 bis 2.3 ab, kann am Standort eine Neuerrichtung unter Beibehaltung der bestehenden Abweichungen zu den entsprechenden Richtlinien erfolgen, insofern öffentlich-rechtliche Vorschriften (bspw. die Landesbauordnung für Baden-Württemberg und das Denkmalschutzgesetz) keine andere Bestimmung treffen bzw. bedingen.

2.5 Vordächer
Vordächer sind nur über den Hauseingängen zulässig. Sie sind als leichte Konstruktionen auszuführen, die nicht mehr als 1,0 m auskragen und die Breite der Hauseingangstür um nicht mehr als 1,0 m überschreiten.

Gestaltungsrichtlinie „Ortskern Waldenburg“

Analyse Ortsbild

Fassadenmaterial

- Fassaden im Ortskern Waldenburgs sind meist verputzt mit feiner bis mittelkörniger Putzstruktur.
- Einige Gebäude mit unverputzter Fachwerkstruktur / oft mit einem massiven Sockel in Naturstein
- Sockelzone an vielen Gebäuden farblich oder in Material abgesetzt / regelmäßig reichen Natursteinsockel bis zur Oberkante des Erdgeschosses
- In Farbe oder Material abgesetzt sind häufig Faschen (Fensterumrandungen).
- Material Holz als Verschalung oder an großflächigen Torflächen wirksam

Fassadenöffnungen

- Lochfassade überwiegend mit rechtwinkligen Öffnungsformaten / prägend vor allem im Erdgeschoss aber auch Bogenformate über rechtwinkligen Öffnungen
- Fensteröffnungen überwiegend mit stehenden Formaten
- Aneinanderreihung von zwei stehenden Fensterformaten zu liegenden Fensteröffnungen mit gliederndem Rahmen
- Fenster häufig mit Fensterläden
- Fenster häufig mit Motiv der Faschen (Fensterumrahmungen)
- Ehemalige Wirtschaftsgebäude oft mit großflächigen Toröffnungen und Fassadenanteilen aus Holz

Gestaltungsrichtlinie „Ortskern Waldenburg“

Fassadengestaltung mit niedrigem Sockelbereich und Faschen

Fassadengestaltung mit Bogenöffnung als Eingangstür

Fassadengliederung durch Sockel & Bogenöffnungen im Erdgeschoss

Fassadengestaltung mit hohem Sockelbereich, Faschen & Fensterläden

Gestaltungsrichtlinie „Ortskern Waldenburg“

Historische Fassadengestaltung mit Sichtfachwerk

Fassadengestaltung mit Holzverschalung am oberen Giebel

Fassade mit Sichtfachwerk und farblich betonten Klappläden

Fassadengestaltung mit Holzverschalung am Giebel

Analyse Ortsbild

Fassadengliederung

- Gebäude mit ausgeprägter horizontaler Gliederung / einzelne Geschosse sind ablesbar
    - Durchlaufender, teilweise abgesetzter Sockel oft vorhanden
    - Geschossweise Verwendung eines einheitlichen Fensterformats und dessen regelmäßige Anordnung auf gleicher Höhe
    - Visuell horizontale Ergänzung der Fenster durch seitlich an diese angeordnete Fensterläden
    - Durchgängige und nur vereinzelt durch Zwerchgiebel unterbrochene Traufkante zum Straßenraum

Gestaltungsrichtlinie „Ortskern Waldenburg“

Einfache Gebäudestruktur mit Sockelbereich und Klappläden

Einfache Gebäudestruktur mit Faschen (Fensterumrahmungen)

Karge Fassadengestaltung durch Mangel an Gliederungselementen

Karge Fassadengestaltung durch Mangel an Gliederungselementen

Gestaltungsrichtlinie „Ortskern Waldenburg“

Gebäude mit Halbbogenöffnungen, Faschen und Gesims

Gebäude mit historischer Fassade mit Faschen und Ecklisenen

Gebäude mit Gesims und Berankung

Gebäude mit Fensterläden und Berankung

Gestaltungsrichtlinie „Ortskern Waldenburg“

Gestaltungsrichtlinie „Ortskern Waldenburg“

Schaufenster mit stehendem Format

Schaufenster im liegenden Format mit gliederndem Rahmen

Schaufenster im liegenden Format ohne Gliederung

Anbringung von Fensterflächen als Additionen am Gebäudekörper

3. Richtlinien Fassadengestaltung

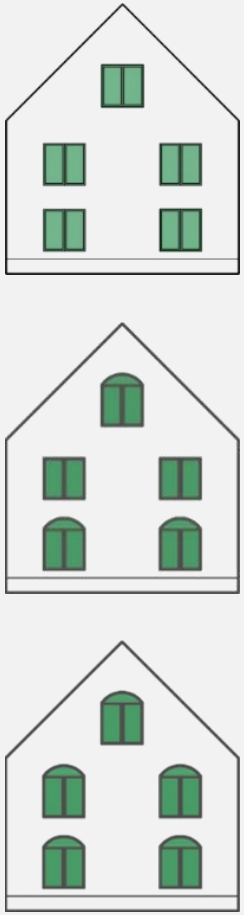

Piktogramme zu 3.1

3.1 Fassadenöffnungen

Für Tor-, Tür- und Fensteröffnungen in der Fassade sind nur rechteckige Formate sowie rechteckige Formate unter Bogen zulässig.
Fassadenöffnungen über Gebäudeecken sind nicht zulässig und müssen mind. mit wandgleichen Pfeilern unterbrochen sein, so dass die Kubatur des Gebäudes ablesbar bleibt.
Fenster und Türen müssen gegenüber der Fassadenfläche zurückversetzt - nicht flächenbündig - in die Fassadenöffnungen eingebracht werden.

In Fensteröffnungen ist oberhalb der Untergeschosse nur ein Einbringen von Fenstern mit stehendem Format zulässig. Fenster können angeordnet werden als:

- Einzelfenster,
- Doppelfenster mit sichtbarer mittlerer Trennung und
- horizontale Fensterreihung mit trennenden Pfeilern von mind. 0,10 m Breite zwischen den Einzelfenstern.

An den der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Fassaden eines Hauptbaukörpers sind je Fassadenseite geschossweise max. zwei unterschiedliche stehende Fensterformate zulässig.

Piktogramme zu 3.1

Gestaltungsrichtlinie „Ortskern Waldenburg“

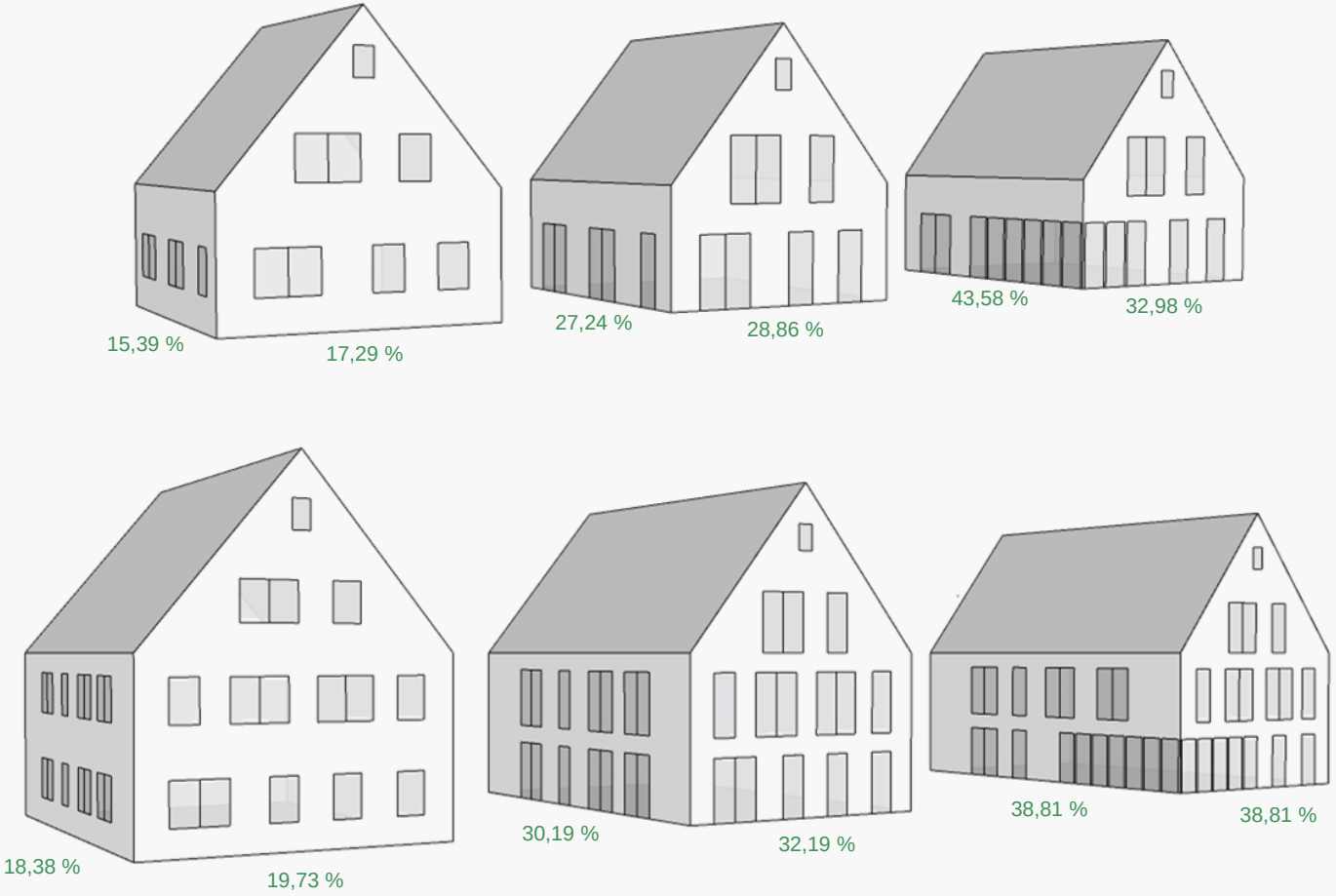

Simulation der Anteile der Fensteröffnungen an Fassaden für Gebäudetypen entsprechend Einfamilienhäusern und Mehrfamilienhäusern

3. Richtlinien Fassadengestaltung

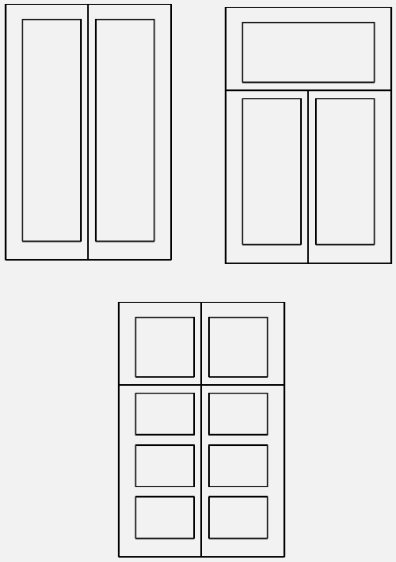

Piktogramme zu 3.4

Piktogramme zu 3.5

3.2 Anteil Fensteröffnungen
Fensteröffnungen an den der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Fassaden müssen bei Hauptbaukörpern mind. 15 % und dürfen max. 45 % der Fassadenfläche ausmachen.

3.3 Schaufenster
Schaufenster stellen Fensteröffnungen gemäß Ziff. 3.1 dar und müssen die zugehörigen Anforderungen erfüllen.
Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig.
Schaufenster sind mit transparentem Glas auszuführen. Verspiegeltes, milchiges, getöntes oder strukturiertes Glas ist unzulässig.

3.4 Fensterunterteilung
Mit Ausnahme von Schaufenstern müssen die in die Fensteröffnungen eingebrachten Fenster ab einer Breite von mehr als 1,0 m unterteilt werden. Die Unterteilung kann vorgenommen werden durch:

- einzelne Flügel,
- Oberlichter (Kämpfer) und
- Sprossen.

Sprossenimitationen zwischen den Scheiben sind nicht zulässig.

3.5 Sonnen- und Sichtschutz
Als außenliegender Sonnen- und Sichtschutz sind Klappläden und Schiebeläden aus Holz sowie aus beschichtetem Aluminium zulässig.
Außenliegende Rollläden sind zulässig, sofern die Rollladenkästen nicht sichtbar sind.

3. Richtlinien Fassadengestaltung

3.6 Sockelgestaltung / Einbindung der Stadtmauer

3.6.1 Hauptbaukörper können mit einer Sockelgestaltung ausgebildet werden. Diese muss am Gebäude horizontal verlaufen und darf max. bis zur Oberkante des ersten oberirdischen Geschosses reichen.
Im Falle der Ausbildung einer Sockelgestaltung muss sich diese gemäß Ziff. 5.2 in Material und/oder Farbe von der Außenhaut der restlichen Wandfläche differenzieren.
Zudem kann die Sockelgestaltung gemäß Ziff. 2.1 (b) durch einen Vor- oder Rücksprung von max. 0,20 m gegenüber der restlichen Wand differenziert werden.

3.6.2 An Gebäudeseiten von Hauptbaukörpern, die Bestandteile der Stadtmauer enthalten oder dieser aufgesetzt sind, ist eine Sockelgestaltung der Stadtmauer anzupassen.

3.7 Faschen (Fensterumrahmungen)

Faschen (Fensterumrahmungen) können gemäß Ziff. 2.1 (b) mit einem Vor- oder Rücksprung gegenüber der Außenhaut der restlichen Wandfläche von max. 0,10 m ausgeformt werden. Die Breite der Umrahmung darf für Faschen aus Naturstein und verblendetem Naturstein max. 0,20 m und für andere Faschen max. 0,10 m betragen. Bezüglich der Farb- und Materialgestaltung von Faschen (Fensterumrahmungen) ist Ziff. 5.3. beachtlich.

3.8 Hausnummern / Namensschilder

An der Fassade angebrachte oder anderweitig auf dem Grundstück positionierte Hausnummern und Namensschilder dürfen über eine Fläche von max. 1/8 m² (entspricht Fläche DIN A3 Papierformat) verfügen.

3. Richtlinien Fassadengestaltung

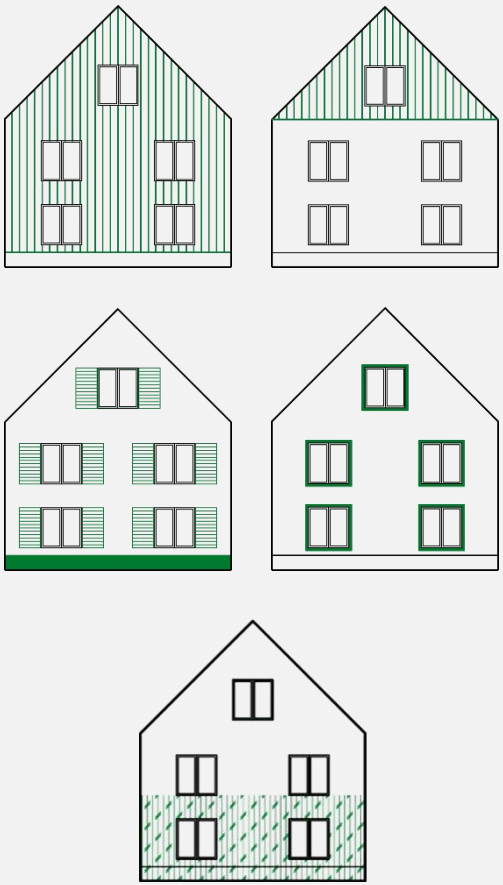

Piktogramme zu 3.9

3.9 Fassade Giebelseite

Zusätzlich zu den unter Ziff. 3.1 bis 3.8 getroffenen Richtlinien muss die Gestaltung der Fassade einer straßenzugewandten Giebelseite eines Hauptbaukörpers mind. einer der folgenden Anforderungen entsprechen. Ausgenommen von der Verpflichtung sind Hauptbaukörper mit Sichtfachwerk.

- Die Giebelfassade ist abseits der Fassadenöffnungen komplett mit einer Vertikal-Schalung aus Holz zu verkleiden. Im Falle der Ausprägung eines Sockelbereichs ist dieser von der Verschalung auszunehmen.
- Das Giebeldreieck ist abseits der Fassadenöffnungen mit einer Vertikal-Schalung aus Holz zu verkleiden. Öffnungen müssen entweder vollständig innerhalb oder vollständig außerhalb des Bereichs der Holzverkleidung liegen, sie dürfen den unteren Rand der Schalung nicht durchschneiden.
- Fensteröffnungen sind mind. bis zum ersten Dachgeschoss mit Fensterläden (Schiebe- oder Klappläden) zu versehen.
- Fensteröffnungen sind mit Faschen (Fensterumrahmungen) zu versehen.
- Mittels Rankpflanzen, Kletterrosen oder Spalierobst ist eine Fassadenbegrünung vorzunehmen. Die Begrünung ist durch ein Rankgerüst zu unterstützen, das sich auf der gesamten Giebelbreite bis mindestens zur Brüstungshöhe des 1. Obergeschosses erstreckt. Ausgenommen hiervon sind Fassadenöffnungen. Die Fassadenbegrünung ist dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Fassadenbegrünungen sind gleichwertig zu ersetzen.
  Die Verwendung selbstklimmender Pflanzen für eine Fassadenbegrünung ist mit der Stadtverwaltung abzustimmen, dies gilt insbesondere für Gebäude, die Bestandteile der Stadtmauer bilden, enthalten oder dieser aufgesetzt sind.

3. Richtlinien Fassadengestaltung

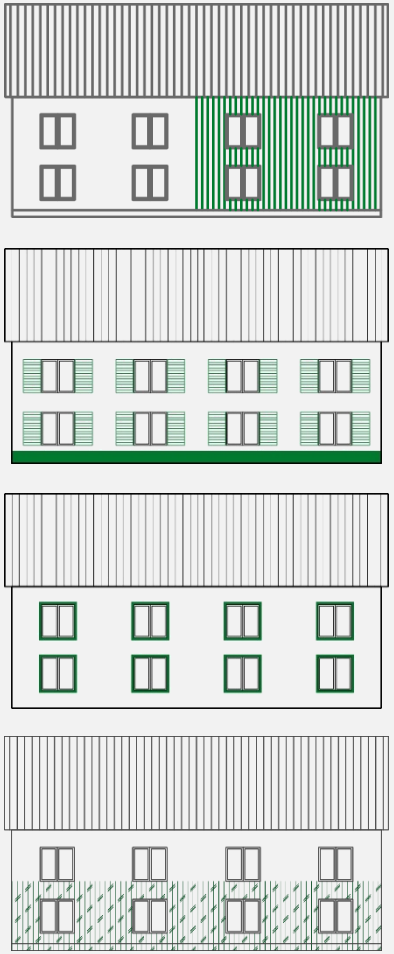

Piktogramme zu 3.10

3.10 Fassade Traufseite

Zusätzlich zu den unter Ziff. 3.1 bis 3.8 getroffenen Richtlinien muss die Gestaltung der Fassade der straßenzugewandten Traufseite eines Hauptbaukörpers mind. einer der folgenden Anforderungen entsprechen. Ausgenommen von der Verpflichtung sind Hauptbaukörper mit Sichtfachwerk.

- Die Fassade der Traufseite ist abseits der Fassadenöffnungen mind. zur Hälfte mit einer Vertikal-Schalung aus Holz zu verkleiden. Im Falle der Ausprägung eines Sockelbereichs ist dieser von der Verschalung auszunehmen.
- Fensteröffnungen unterhalb der Traufe sowie Fenster an Zwerchgiebeln sind mit Fensterläden (Schiebe- oder Klappläden) zu versehen.
- Fensteröffnungen unterhalb der Traufe sowie Fenster an Zwerchgiebeln sind mit Faschen (Fensterumrahmungen) zu versehen.
- Mittels Rankpflanzen, Kletterrosen oder Spalierobst ist eine Fassadenbegrünung vorzunehmen. Die Begrünung ist durch ein Rankgerüst zu unterstützen, das sich auf der gesamten Traufseite bis mindestens zur Brüstungshöhe des 1. Obergeschosses erstreckt. Ausgenommen hiervon sind Fassadenöffnungen. Die Fassadenbegrünung ist dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Fassadenbegrünungen sind gleichwertig zu ersetzen.
  Die Verwendung selbstklimmender Pflanzen für eine Fassadenbegrünung ist mit der Stadtverwaltung abzustimmen, dies gilt insbesondere für Gebäude, die Bestandteile der Stadtmauer bilden, enthalten oder dieser aufgesetzt sind.

Gestaltungsrichtlinie „Ortskern Waldenburg“

Klappläden an der Stadtmauer

Balkone über der Stadtmauer

Klappläden an der Stadtmauer

Gebäude mit Loggien

Gestaltungsrichtlinie „Ortskern Waldenburg“

Fassadenöffnungen mit Faschen und ohne Klappläden

Natursteinfasche an der Stadtmauer

Fassadenöffnungen mit Faschen und Klappläden

Natursteinfasche an der Stadtmauer

Gestaltungsrichtlinie „Ortskern Waldenburg“

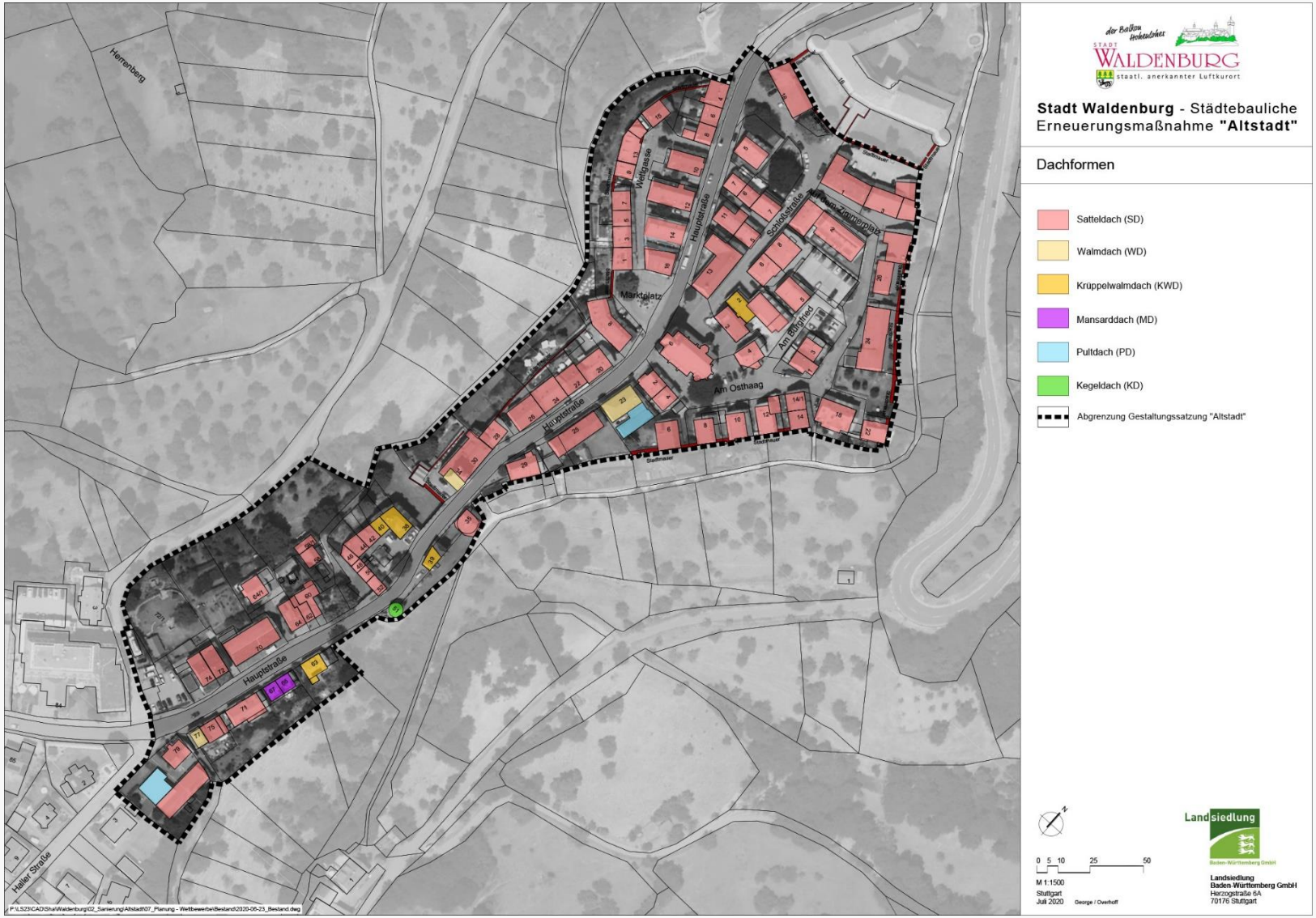

Gestaltungsrichtlinie „Ortskern Waldenburg“

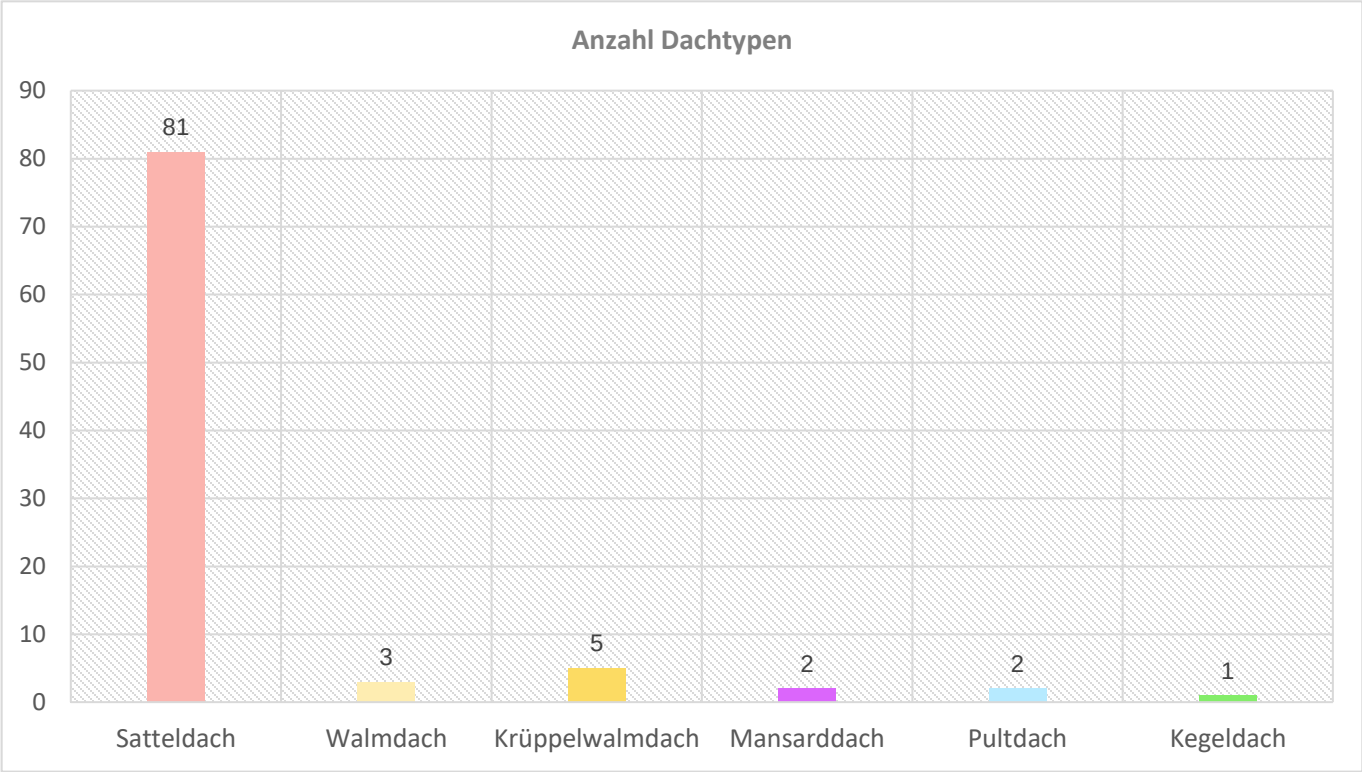

Anzahl der vorhandenen Dachtypen

Gestaltungsrichtlinie „Ortskern Waldenburg“

Ableitung prägender Proportionen der Gebäudegiebel

Gestaltungsrichtlinie „Ortskern Waldenburg“

Regionale Prägung charakteristischer Giebelproportionen

Hanseatischer Raum

Württembergischer Raum

Bayerisches Alpenvorland

Gestaltungsrichtlinie „Ortskern Waldenburg“

Gestaltungsrichtlinie „Ortskern Waldenburg“

Analyse Ortsbild

Dachlandschaft

- Die prägende Dachform im Ortskern Waldenburgs ist das steile, symmetrische Satteldach.
- Regional typische steile Ausbildung / mind. 42° und oft mehr als 50°
- Abweichungen nur in sehr geringer Anzahl (Krüppelwalmdach, Mansarddach)
- Aufgrund der steilen Neigung bilden die Gebäude große Dachflächen aus.
- Diese formen ein ruhiges, verbindendes Element im Ortsbild.

Dachdeckung

- Die Dächer im Ortskern Waldenburgs sind überwiegend mit Dachziegeln in einem einheitlichen Farbspektrum mit Tönen von Braun oder Naturrot gedeckt.
- Dieses Farbspektrum unterstützt die ruhige Wirkung der Dachlandschaft im Ort.
- Die Dachziegelform entspricht der regionalen Typik Hohenlohes.

Dachaufbauten

- Die verwendeten Dachaufbauten ordnen sich der Hauptdachfläche unter.
- Verwendete Dachaufbauten:
    - Schleppgauben
    - Giebelgauben
    - Zwerchgiebel
    - Dachflächenfenster
- Dacheinschnitte sind im Ortskern Waldenburgs nicht vorhanden.

Analyse Ortsbild

Schleppgauben

- Schleppgauben sind häufig im Ortsbild Waldenburgs vorhanden.
- Prägende Ausformung mit geraden Wangen
- Bei mehreren Dachgeschossen i.d.R. im unteren Dachgeschoss
- Die Schleppgauben halten einen Abstand zu den Rändern der Dachfläche ein.

Giebelgauben

- Giebelgauben kommen an historischen Gebäuden nur selten vor.
- Prägende Ausformung mit geraden Wangen
- Bei mehreren Dachgeschossen im unteren Dachgeschoss
- Die Giebelgauben halten einen Abstand zu den Rändern der Dachfläche ein.
- Oft mehrere kleine Giebelgauben auf einer Dachfläche

Flachdachgauben

- Flachdachgauben sind selten im Ortsbild zu finden.
- Treten nur an relativ jungen Bauvorhaben auf
- Prägende Ausformung mit geraden Wangen
- Die Flachdachgauben halten einen Abstand zu den Rändern der Dachfläche ein.

Analyse Ortsbild

Zwerchgiebel

- Zwerchgiebel treten nur in geringer Zahl im Ortskern auf.
- Senkrecht zum Dachfirst mit Unterbrechung der Dachtraufe
- Vertikal oft über zwei Geschosse am Dach
- Horizontal auf bis 1/3 der Dachflächenlänge

Dachflächenfenster

- Dachflächenfenster haben in der jüngeren Vergangenheit Einzug in das Ortsbild Waldenburgs gehalten.
- Sie sind in der gleichen Neigung wie das Hauptdach ausgeführt und ragen nur in geringem Maße über die Dachhaut hinaus.
- Die Dachflächenfenster halten einen Abstand zu den Rändern der Dachfläche ein.
- Vereinzelte Negativbeispiele zeigen, dass auch Dachflächenfenster einer Regelung bedürfen.

Gestaltungsrichtlinie „Ortskern Waldenburg“

Gebäude mit Schleppgauben

Gebäude mit hohem Gaubenanteil

Gebäude mit vielen Dachflächenfenstern

Gebäude (rechte Bildhälfte) mit hohem Gaubenanteil

Gestaltungsrichtlinie „Ortskern Waldenburg“

Gebäude mit Zwerchgiebel

Gebäude mit Flachdachgauben

Gebäude mit Giebelgaube

Gebäude mit Giebelgauben

4. Richtlinien Dach

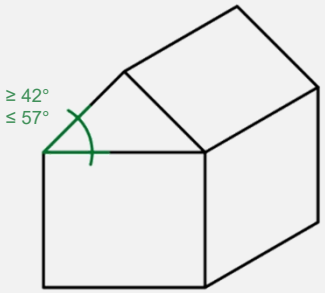

Piktogramm zu 4.2

4.1 Dachform
Als Dachform von Hauptbaukörpern sind nur symmetrische Satteldächer zulässig.

4.2 Dachneigung
Die Dachneigung von Hauptbaukörpern muss mindestens 42° und darf maximal 57° betragen.

4.3 Dacheinschnitte
Dacheinschnitte sind auf den dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Dachflächen unzulässig.

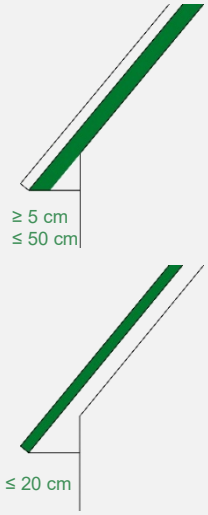

Piktogramme zu 4.4

4.4 Giebelseitiger Dachrand (Ortgang)
Giebelseitig ist ein Dachüberstand von mind. 5 cm und max. 50 cm auszubilden.
Die Ansichtsbreite des Ortgangs darf insgesamt 20 cm nicht überschreiten. Der Ortgang ist mit Holz oder Holzwerkstoffen zu verkleiden. In begründbaren Einzelfällen kann eine Verkleidung mit anderen Materialien vorgenommen werden. Sichtbare Pfetten oder Pfettenköpfe sind giebelseitig nicht zugelassen. Der Ortgang ist geradlinig ohne Versprünge oder Unterbrechungen auszubilden.

Gestaltungsrichtlinie „Ortskern Waldenburg“

Dominante Wirkung der Solaranlagen auf dem Dach

4. Richtlinien Dach

4.5 Technische Dachaufbauten

4.5.1 Anlagen zur Nutzung der Solarenergie
Im Geltungsbereich der Gestaltungsrichtlinie sind Anlagen zur Nutzung der Solarenergie unzulässig.

4.5.2 Satellitenempfangsanlagen und Antennen
Antennen und Satellitenempfangsanlagen sind nur auf vom öffentlichen Straßenraum abgewandt liegenden Dachflächen zulässig. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Betrieb der Anlagen nicht gewährleistet werden kann.
Antennen und Satellitenempfangsanlagen dürfen keine Werbeaufdrucke aufweisen und müssen farblich auf die Dachhaut abgestimmt sein.

4.5.3 Kamine und Entlüftungsrohre
Kaminköpfe über Dach sind zu verputzen oder zu verkleiden. Metallene Verkleidungen sind nur in Kupfer, Titanzink und Aluminium in beschichteter, nicht glänzender Ausführung zulässig. Außen geführte Edelstahlkamine dürfen vom öffentlichen Raum nicht sichtbar sein.
Entlüftungs- oder Rauchrohre auf dem Dach, die vom öffentlichen Raum eingesehen werden können, dürfen nicht aus Kunststoff bestehen, sondern müssen aus Ton oder aus Kupfer, Titanzink und Aluminium in beschichteter, nicht glänzender Ausführung gefertigt sein. Entlüftungs- oder Rauchrohre dürfen nicht entlang der Hauswand geführt werden.

4.5.4 Dachrinnen und Fallleitungen
Dachrinnen und Fallrohre sind in Kupfer oder Titanzink auszuführen. Kunststoffrohre und Kunststoffrinnen sind nicht zulässig.

4. Richtlinien Dach

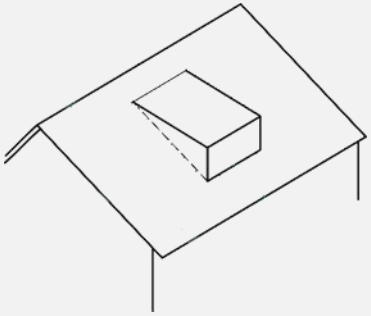

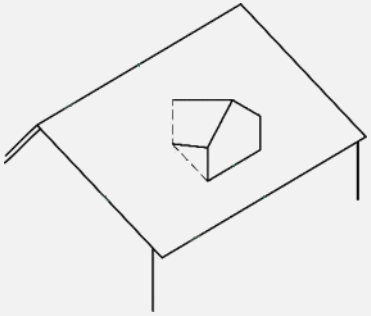

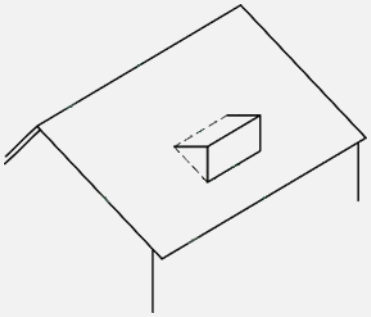

4.6 Dachaufbauten zur Belichtung / Belüftung von Dachgeschossen
Als Dachaufbauten, die der Belichtung / Belüftung von Dachgeschossen dienen, sind unter Beachtung der zugehörigen Richtlinien Dachgauben, Zwerchgiebel und Dachflächenfenster zulässig.

Gauben dürfen zur Belichtung / Belüftung des untersten Dachgeschosses genutzt werden. Zwerchgiebel dürfen zur Belichtung / Belüftung der zwei unteren Dachgeschosse genutzt werden. Dachflächenfenster dürfen zur Belichtung / Belüftung der zwei unteren Dachgeschosse genutzt werden.

Dachgauben und Dachflächenfenster dürfen auf einer Dachfläche gemeinsam - jedoch geschossweise getrennt voneinander - verwendet werden. Zwerchgiebel und Dachflächenfenster dürfen auf einer Dachfläche gemeinsam verwendet werden. Dachgauben und Zwerchgiebel dürfen nicht zusammen auf einer Dachfläche verwendet werden.

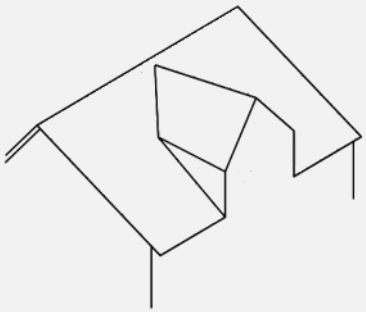

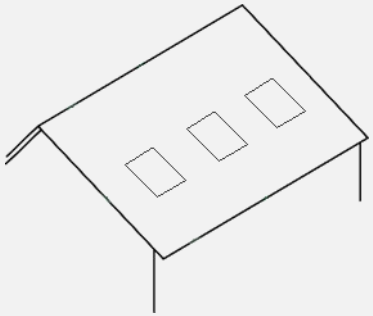

Piktogramme zu 4.6

4. Richtlinien Dach

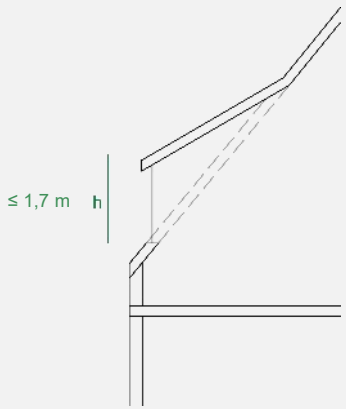

Piktogramm zu 4.6.1

4.6.1 Dachgauben
Als Dachgauben sind Giebel-, Schlepp- oder Flachdachgauben zulässig. Je Dachfläche darf nur einer dieser Gaubentypen verwendet werden. Dachgauben sind mit senkrechten Wangen auszuführen. Seitliche Verglasungen der Gauben sind nicht zulässig.

Die Höhe der Dachgauben - gemessen zwischen dem niedrigsten Schnittpunkt der Außenhaut der Gaubenwand mit der äußeren Dachhaut des Hauptdaches und dem niedrigsten Schnittpunkt der Außenhaut der Gaubenwand mit der äußeren Dachhaut der Gaube - darf 1,70 m nicht überschreiten.

Der Abstand der Dacheinbindung von Gauben zum First darf 1,0 m (in der Dachneigung gemessen) nicht unterschreiten. Der Abstand zwischen Dachgauben und zum Traufpunkt muss mind. 0,5 m (in der Dachneigung gemessen) betragen. Als Traufpunkt wird der Schnittpunkt zwischen der senkrechten Außenfläche (Oberfläche der Außenwand) und der Dachhaut definiert.

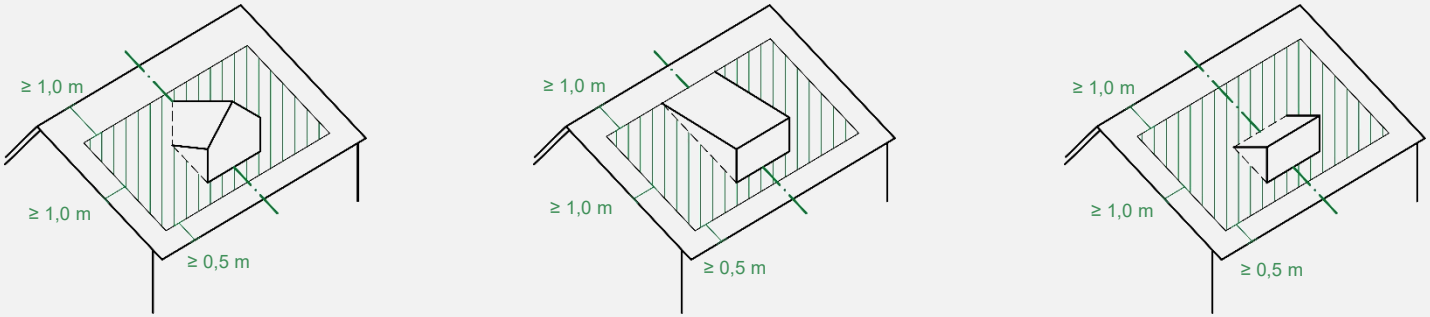

Piktogramme zu 4.6.1

4. Richtlinien Dach

a ≤ 2 m
Summe a ≤ 1/3*b
c ≥ 1,5 m

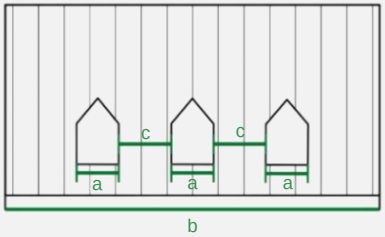

a ≤ 4 m
Summe a ≤ 1/2*b
c ≥ 1,5 m

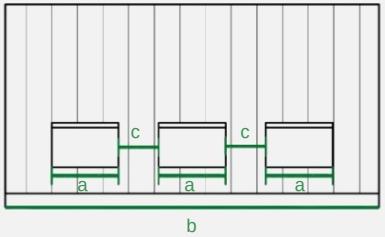

a ≤ 4 m
Summe a ≤ 1/2*b
c ≥ 1,5 m

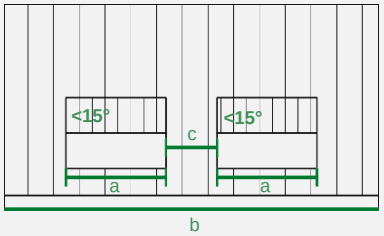

a ≤ 6 m
Summe a ≤ 2/3*b
c ≥ 1,5 m

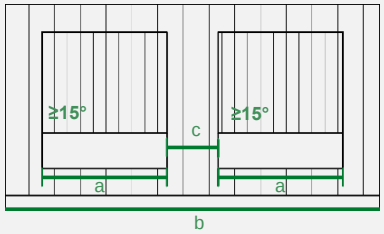

Piktogramme zu 4.6.1

Zu Ortgängen, Kehlen und Graten müssen Dachgauben einen Abstand von mindestens 1,0 m (horizontal gemessen) einhalten. Zwischen Dachgauben untereinander ist ein Abstand von mindestens 1,5 m (horizontal gemessen) einzuhalten.

Die Dachüberstände der Gauben dürfen die Dachüberstände des Hauptdachs nicht überschreiten.

Giebelgauben sind mit symmetrischem Satteldach mit einer Dachneigung von mind. 40° und max. 50° auszuführen. Sie sind bis zu einer akkumulierten Gesamtbreite von max. 1/3 der unter der Dachfläche liegenden Gebäudelänge zulässig. Die Breite der einzelnen Giebelgaube darf 2,0 m nicht überschreiten.

Flachdachgauben sind bis zu einer akkumulierten Gesamtbreite von max. 1/2 der unter der Dachfläche liegenden Gebäudelänge zulässig. Die Breite der einzelnen Flachdachgaube darf 4,0 m nicht überschreiten.

Schleppgauben mit einer Gaubendachneigung unter 15° sind bis zu einer akkumulierten Gesamtbreite von max. 1/2 der unter der Dachfläche liegenden Gebäudelänge zulässig. Die Breite der einzelnen Schleppgaube mit entsprechender Dachneigung darf 4,0 m nicht überschreiten.

Schleppgauben mit einer Gaubendachneigung über oder gleich 15° sind bis zu einer akkumulierten Gesamtbreite von max. 2/3 der unter der Dachfläche liegenden Gebäudelänge zulässig. Die Breite der einzelnen Schleppgaube mit entsprechender Dachneigung darf 6,0 m nicht überschreiten.

Gestaltungsrichtlinie „Ortskern Waldenburg“

Simulation Giebelgauben an schmalen Gebäuden (8 m)

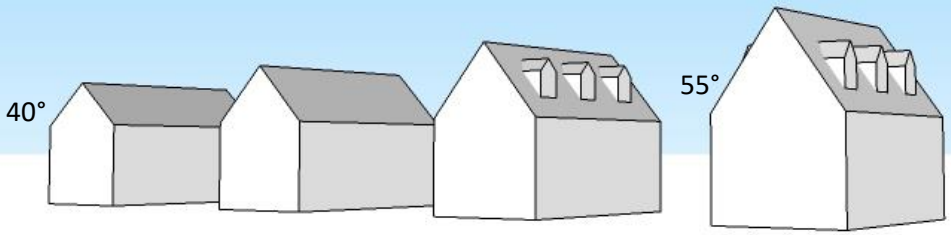

Die Giebelgauben fügen sich bei ausreichender Beschränkung in die Dachfläche ein.

Gaubenbreite insgesamt 1/3 der Gebäudelänge

Simulation Giebelgauben an breiten Gebäuden (12 m)

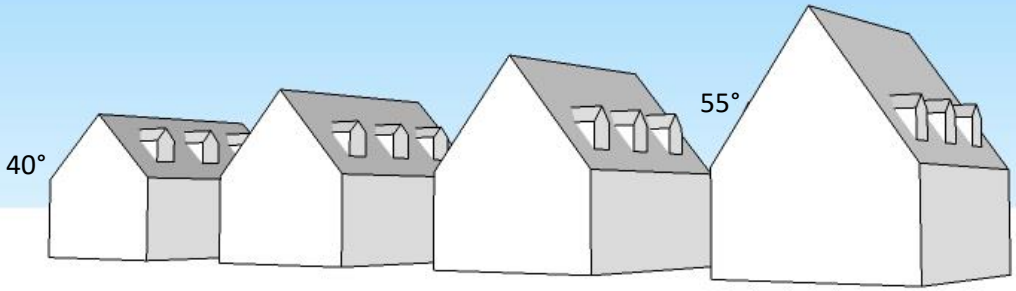

Die Giebelgauben fügen sich bei ausreichender Beschränkung in die Dachfläche ein.

Gaubenbreite insgesamt 1/3 der Gebäudelänge

Gestaltungsrichtlinie „Ortskern Waldenburg“

Simulation Flachdachgauben an schmalen Gebäuden (8 m)

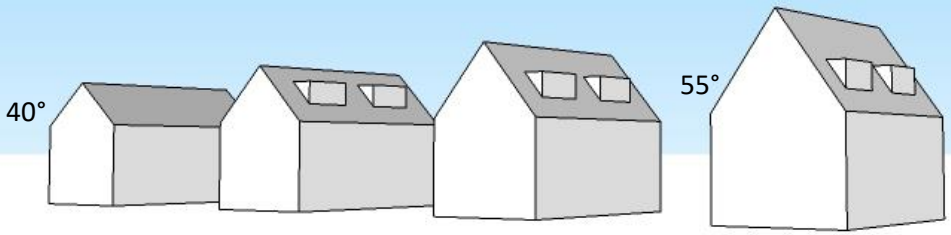

Flachdachgauben haben eine zurückhaltende Wirkung. Daher ist eine akkumulierte Breite von 1/2 der Gebäudelänge vertretbar.

Gaubenbreite insgesamt 1/2 der Gebäudelänge

Simulation Flachdachgauben an breiten Gebäuden (12 m)

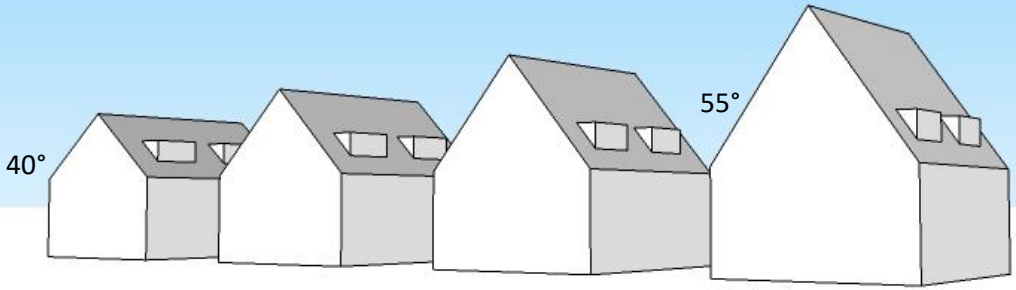

Flachdachgauben haben eine zurückhaltende Wirkung. Daher ist eine akkumulierte Breite von 1/2 der Gebäudelänge vertretbar.

Gaubenbreite insgesamt 1/2 der Gebäudelänge

Gestaltungsrichtlinie „Ortskern Waldenburg“

Simulation Schleppgauben an breiten Gebäuden (8 m)

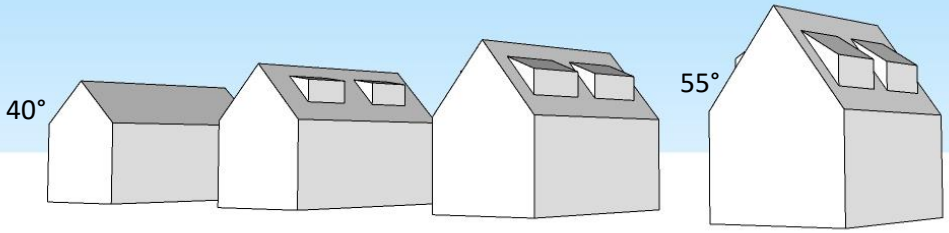

Schleppgauben fügen sich stark an das Dach an. Hier ist eine akkumulierte Breite von 2/3 bei steilen Schleppgauben und 1/2 bei flacheren Gauben vertretbar.

Gaubenbreite bei Schleppgauben mit Gaubendachneigung ≥ 15° insgesamt 2/3 der Gebäudelänge
Gaubenbreite bei Schleppgauben mit Gaubendachneigung < 15° insgesamt 1/2 der Gebäudelänge

Simulation Flachdachgauben an breiten Gebäuden (12 m)

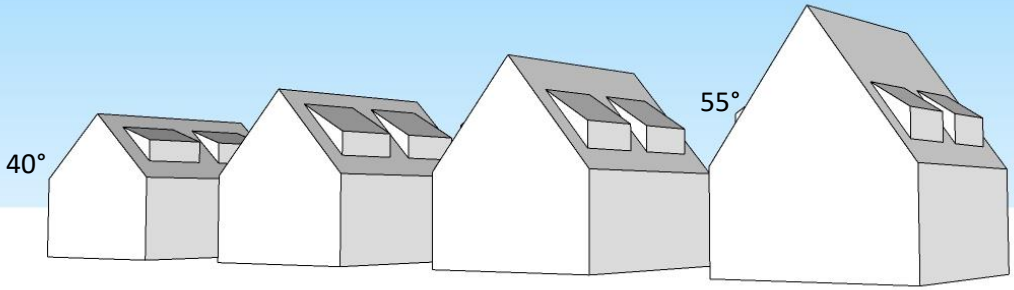

Schleppgauben fügen sich stark an das Dach an. Hier ist eine akkumulierte Breite von 2/3 bei steilen Schleppgauben und 1/2 bei flacheren Gauben vertretbar.

Gaubenbreite bei Schleppgauben mit Gaubendachneigung ≥ 15° insgesamt 2/3 der Gebäudelänge
Gaubenbreite bei Schleppgauben mit Gaubendachneigung < 15° insgesamt 1/2 der Gebäudelänge

4. Richtlinien Dach

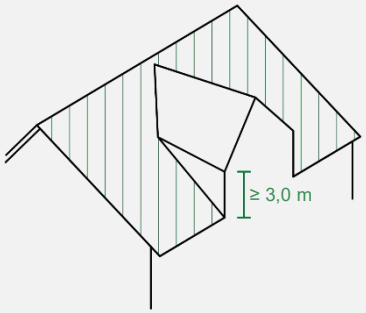

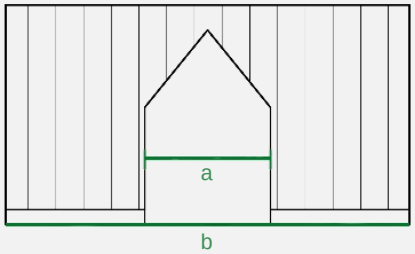

a ≤ 1/3*b

Piktogramme zu 4.6.2

4.6.2 Zwerchgiebel
Je Dachfläche ist ein Zwerchgiebel zulässig. Zwerchgiebel sind auf der Dachfläche mittig oder seitlich bündig mit der Giebelwandfläche anzuordnen.

Zwerchgiebel sind mit symmetrischem Satteldach auszuführen. Die zulässige Dachneigung von Zwerchgiebeln beträgt mind. 40° und max. 50°.

Die Höhe der Seitenwand des Zwerchgiebels - gemessen zwischen dem niedrigsten Schnittpunkt der Außenhaut der Seitenwand mit der äußeren Dachhaut des Hauptdaches und dem niedrigsten Schnittpunkt der Außenhaut der Seitenwand mit der äußeren Dachhaut des Zwerchgiebels - darf 3,0 m nicht überschreiten.

Seitliche Verglasungen der Zwerchgiebel sind nicht zulässig.

Zu Kehlen und Graten müssen Zwerchgiebel einen Abstand von mindestens 1,0 m einhalten.

Die Dacheinbindung des Zwerchgiebels darf die Höhe des Firsts des Hauptdaches nicht übersteigen. Der Dachüberstand des Zwerchgiebels darf den Dachüberstand des Hauptdachs nicht überschreiten.

Mit Zwerchgiebeln ist von Dachflächenfenstern ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.

Zwerchgiebel sind bis zu einer Breite von max. 1/3 der unter der Dachfläche liegenden Gebäudelänge zulässig.

Gestaltungsrichtlinie „Ortskern Waldenburg“

Simulation Zwerchgiebel an schmalen Gebäuden (8 m)

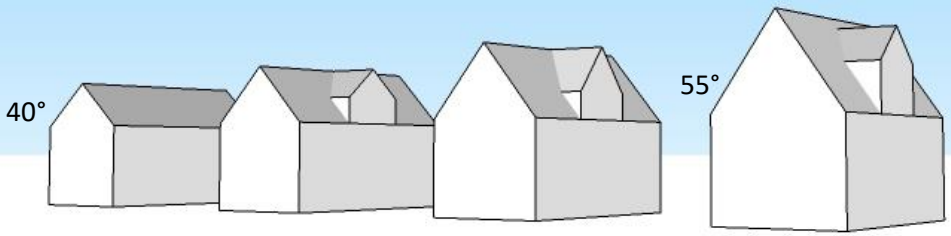

Der Zwerchgiebel wächst bei flachen Dächern bis an den First.

Bei steileren Dächern kommt die Höhenbegrenzung zum Tragen.

Wandhöhe Zwerchgiebel max. 3,0 m

Simulation Zwerchgiebel an breiten Gebäuden (12 m)

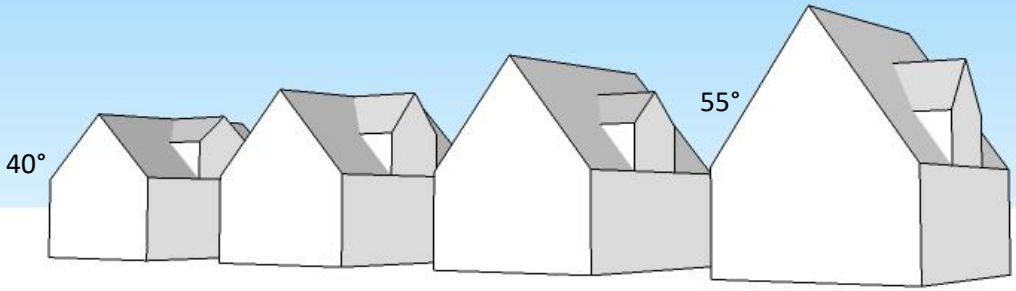

Der Zwerchgiebel wächst bei flachen Dächern bis an den First.

Bei steileren Dächern kommt die Höhenbegrenzung zum Tragen

Wandhöhe des Zwerchgiebels max. 3,0 m

4. Richtlinien Dach

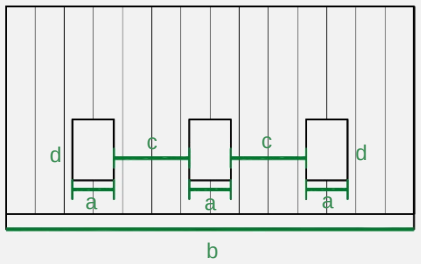

a ≤ 1,2 m
d ≤ 1,6 m
Summe a ≤ 1/2*b
c ≥ 1,5 m

Piktogramm zu 4.6.3

4.6.3 Dachflächenfenster
Dachflächenfenster sind in der gleichen Neigung wie das Hauptdach auszuführen und dürfen an keiner Stelle mehr als 0,20 m über die Dachhaut hinausragen.

Der Abstand von Dachflächenfenstern zum First muss mind. 1,0 m (in der Dachneigung gemessen) und zum Traufpunkt mind. 0,5 m (in der Dachneigung gemessen) betragen. Als Traufpunkt wird der Schnittpunkt zwischen der senkrechten Außenfläche (Oberfläche der Außenwand) und der Dachhaut definiert.

Zu Ortgängen, Kehlen und Graten müssen Dachgauben einen Abstand von mindestens 1,0 m (in der Dachneigung gemessen) einhalten. Zwischen Dachflächenfenstern untereinander ist ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten. Zwischen Dachflächenfenstern und Zwerchgiebeln ist ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.

Dachflächenfenster sind bis zu einer akkumulierten Gesamtbreite von max. 1/2 der unter der Dachfläche liegenden Gebäudelänge zulässig. Die Breite des einzelnen Dachflächenfensters darf 1,2 m und die Höhe 1,6 m nicht überschreiten.

Gestaltungsrichtlinie „Ortskern Waldenburg“

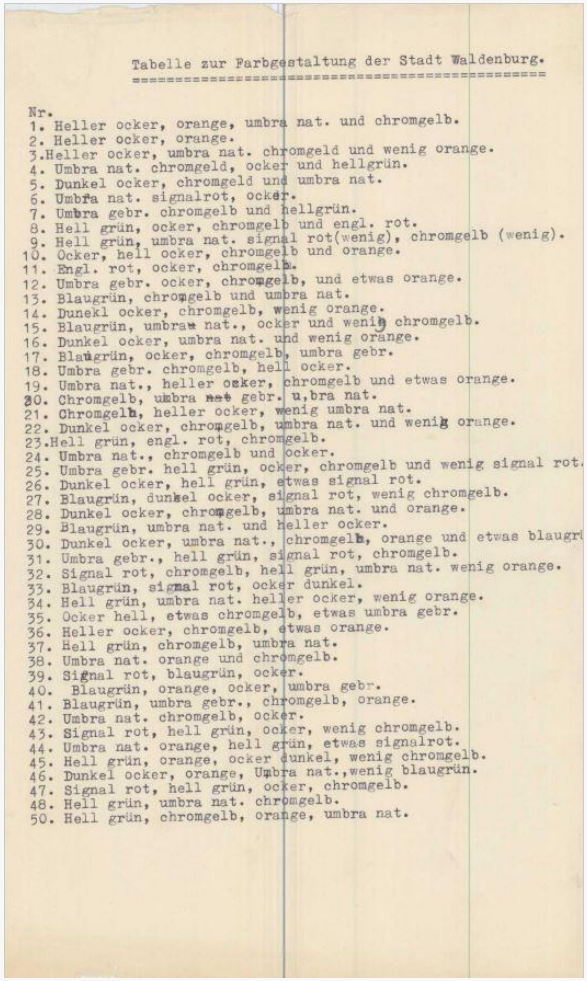

Tabelle zur Farbgestaltung der Stadt Waldenburg.

Nr.
1. Heller ocker, orange, umbra nat. und chromgelb.
2. Heller ocker, orange.
3. Heller ocker, umbra nat. chromgeld und wenig orange.
4. Umbra nat. chromgeld, ocker und hellgrün.
5. Dunkel ocker, chromgeld und umbra nat.
6. Umbra nat. signalrot, ocker.
7. Umbra gebr. chromgelb und hellgrün.
8. Hell grün, ocker, chromgelb und engl. rot.
9. Hell grün, umbra nat. signal rot(wenig), chromgelb (wenig).
10. Ocker, hell ocker, chromgelb und orange.
11. Engl. rot, ocker, chromgelb.
12. Umbra gebr. ocker, chromgelb, und etwas orange.
13. Blaugrün, chromgelb und umbra nat.
14. Dunekl ocker, chromgelb, wenig orange.
15. Blaugrün, umbra nat., ocker und wenig chromgelb.
16. Dunkel ocker, umbra nat. und wenig orange.
17. Blaugrün, ocker, chromgelb, umbra gebr.
18. Umbra gebr. chromgelb, hell ocker.
19. Umbra nat., heller ocker, chromgelb und etwas orange.
20. Chromgelb, umbra ~~nat~~ gebr. umbra nat.
21. Chromgelb, heller ocker, wenig umbra nat.
22. Dunkel ocker, chromgelb, umbra nat. und wenig orange.
23. Hell grün, engl. rot, chromgelb.
24. Umbra nat., chromgelb und ocker.
25. Umbra gebr. hell grün, ocker, chromgelb und wenig signal rot.
26. Dunkel ocker, hell grün, etwas signal rot.
27. Blaugrün, dunkel ocker, signal rot, wenig chromgelb.
28. Dunkel ocker, chromgelb, umbra nat. und orange.
29. Blaugrün, umbra nat. und heller ocker.
30. Dunkel ocker, umbra nat., chromgelb, orange und etwas blaugrü
31. Umbra gebr., hell grün, signal rot, chromgelb.
32. Signal rot, chromgelb, hell grün, umbra nat. wenig orange.
33. Blaugrün, signal rot, ocker dunkel.
34. Hell grün, umbra nat. heller ocker, wenig orange.
35. Ocker hell, etwas chromgelb, etwas umbra gebr.
36. Heller ocker, chromgelb, etwas orange.
37. Hell grün, chromgelb, umbra nat.
38. Umbra nat. orange und chromgelb.
39. Signal rot, blaugrün, ocker.
40. Blaugrün, orange, ocker, umbra gebr.
41. Blaugrün, umbra gebr., chromgelb, orange.
42. Umbra nat. chromgelb, ocker.
43. Signal rot, hell grün, ocker, wenig chromgelb.
44. Umbra nat. orange, hell grün, etwas signalrot.
45. Hell grün, orange, ocker dunkel, wenig chromgelb.
46. Dunkel ocker, orange, Umbra nat., wenig blaugrün.
47. Signal rot, hell grün, ocker, chromgelb.
48. Hell grün, umbra nat. chromgelb.
50. Hell grün, chromgelb, orange, umbra nat.

Farbzonenplan und Farbtabelle des Ortsbauplans

Gestaltungsrichtlinie „Ortskern Waldenburg“

	Blaugrün	Blaugrün etwas / Blaugrün wenig	Chromgelb (Narzissen gelb)	Chromgelb wenig / Chromgelb etwas	Englisch rot	Grün Hell	Ocker	Ocker dunkel	Ocker Hell	Orange	Orange wenig / Orange etwas	Signalrot	Signalrot wenig / Signalrot wenig	Umbra gebrannt	Umbra gebrannt etwas	Umbra natur	Umbra natur wenig
1			4						1	2						3	
2									1	2							
3			3						1		4					2	
4			2			4	3									1	
5			2					1								3	
6							3					2				1	
7			2			3								1			
8			3		4	1	2										
9				4		1							3			2	
10			3				4		2	1							
11			3		1		2										
12			3				2				4			1			
13	1		2													3	
14			2					1			3						
15	1			4			3									2	
16								1			3					2	
17	1		3				2							4			
18			2				3							1			
19			3						2		4					1	
20			1											2		3	
21			1						2								3
22			2					1			4					3	
23			3		2	1											
24			2				3									1	
25			4			2	3						5	1			

	Blaugrün	Blaugrün etwas / Blaugrün wenig	Chromgelb (Narzissen gelb)	Chromgelb wenig / Chromgelb etwas	Englisch rot	Grün Hell	Ocker	Ocker dunkel	Ocker Hell	Orange	Orange wenig / Orange etwas	Signalrot	Signalrot wenig / Signalrot wenig	Umbra gebrannt	Umbra gebrannt etwas	Umbra natur	Umbra natur wenig
26						2		1					3				
27	1			4				2				3					
28			2					1		4						3	
29	1								3							2	
30		5	3					1		4						2	
31			4			2						3		1			
32			2			3					5	1				4	
33	1							3				2					
34						1			3		4					2	
35				2					1						3		
36			2						1		3						
37			2			1										3	
38			3							2						1	
39	2						3					1					
40	1						3			2				4			
41	1		3							4				2			
42			2				3									1	
43				4		2	3					1					
44						3				2			4			1	
45			4			1		3		2							
46		3						1		2						3	
47			4			2	3					1					
48			3			1										2	
49																	
50			2			1				3						4	

Kolorisierte Aufbereitung der Farbtabelle des Ortsbauplans

Gestaltungsrichtlinie „Ortskern Waldenburg“

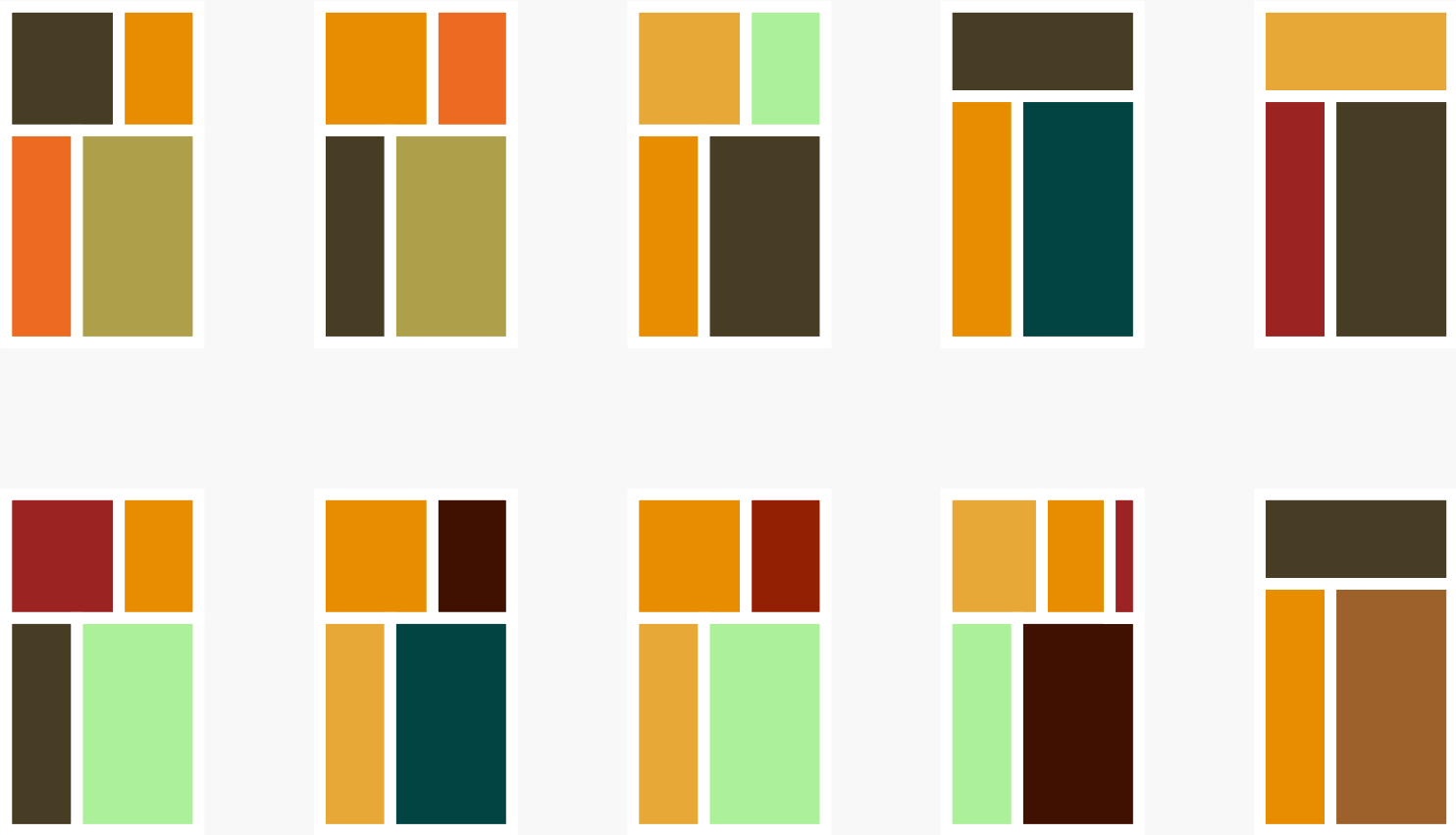

Beispielhafte Farbkombinationen der Farbtabelle des Ortsbauplans

Gestaltungsrichtlinie „Ortskern Waldenburg“

Gebäude mit kräftigem Grundton und niedrigem Natursteinsockel

Gebäude mit kräftigem Grundton

Gebäude mit heller Putzfarbe und erdfarbenem Natursteinsockel

Gebäude mit hellen Putzgefachen und erdfarbenem Natursteinsockel

Gestaltungsrichtlinie „Ortskern Waldenburg“

Gebäude mit hellem Grundton und dunkler abgesetztem Sockel

Gebäude mit hellem Grundton und dunkler abgesetztem Sockel

Gebäude mit hellbeigem Grundton mit erdfarbig abgesetztem Sockel

Fließender Übergang von Stadtmauer und Sockel

5. Richtlinien Farbe und Material

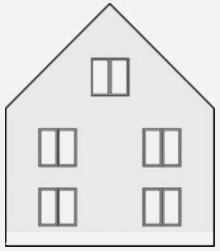

Exemplarische Anordnung des Bereichs des Grundmaterials…

…einer Sockelgestaltung…

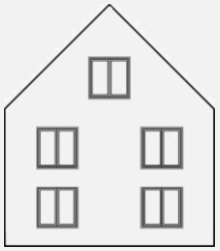

…von Faschen (Fensterumrahmungen)…

Piktogramme zu 5.1, 5.2, 5.3

5.1 Grundmaterial und -farbe

Soweit in den Richtlinien nicht abweichend definiert sind für die Außenhaut der Wandfläche der Fassade folgende Material- und Farbgebungen zulässig:

- feiner bis mittelkörniger Putz versehen mit einer mineralischen Farbe und
- vertikale Verschalungen aus Holz oder Holzwerkstoffen.

5.2 Farbe und Material Sockelgestaltung

Im Falle der Ausbildung einer Sockelgestaltung ist die Außenhaut der entsprechenden Wandfläche von der Außenhaut der restlichen Wandfläche zu unterscheiden durch:

- Naturstein oder verblendeten Naturstein in nicht polierter Ausführung mit einem Beige-, Ocker- oder Grauton sowie Farbtönen des ortstypischen Buntsandsteins,
- einen feinen bis mittelkörnigen Putz versehen mit einer gegenüber dem gemäß Ziff. 5.1 verwendeten Grundmaterial dunkleren mineralischen Farbe.

5.3 Farbe und Material von Faschen (Fensterumrahmungen)

Im Falle der Ausbildung von Faschen (Fensterumrahmungen) können diese ausgeführt werden mit:

- Naturstein oder verblendetem Naturstein mit einem Beige-, Ocker- oder Grauton in nicht polierter Ausführung oder
- feinem bis mittelkörnigem Putz in einer gegenüber der restlichen Außenhaut der Wandfläche abweichenden mineralischen Farbe.

Die Farb- und Materialgebung der Faschen (Fensterläden) ist pro Gebäude einheitlich vorzunehmen.

5. Richtlinien Farbe und Material

…und von Fensterläden.

Piktogramm zu 5.4

5.4 Fensterläden
Im Falle der Anbringung von Fensterläden müssen diese mit einer von der Außenhaut der Wandfläche abweichenden Farbgebung versehen werden.

5.5 Farbe und Material von Toren
Tore in Garagen- und Tiefgarageneinfahrten sind in Holz oder mit einer Verblendung mit Holz auszuführen.

5.6 Farbe und Material von Fenstern, Fenster- und Türrahmen
Fensterrahmen sind in einer Fertigung aus Holz oder Kunststoff zulässig, wobei die Fenster nicht flächenbündig gestaltet sein dürfen.
Schaufensterrahmen können zudem auch mit einer reinen Metallkonstruktion (beschichtet) ausgeführt werden.
Für Fenster- und Türrahmen ist eine Farbgebung mit reinem Weiß, abgetöntem Weiß, Grau- oder Brauntönen zulässig.
Fensterteile mit Festverglasung sind mit dem gleichen Material auszuführen wie die weiteren Fensterteile.

5.7 Farbe und Material der Hauptdachfläche
Dächer sind mit nicht glasierten, nicht glänzenden Dachziegeln in Naturrot- oder Brauntönen einzudecken.
Die Dachziegelform ist mit der Stadtverwaltung abzustimmen und muss der hohenlohischen Typik entsprechen. Dies schließt u.a. Romanische Ziegel, Mönch-Nonnen-Ziegel, Krempziegel und Flachziegel aus.

Gestaltungsrichtlinie „Ortskern Waldenburg“

Helle Fensterrahmen

Dunkle Fensterrahmen

Helle Fensterrahmen

Dunkle Fensterrahmen

5. Richtlinien Farbe und Material

5.8 Farbe und Material von Dachgauben
Je Dachfläche ist hinsichtlich Material und Farbe nur eine Art von Dachgaube zulässig. Für die Außenhaut der Wandflächen von Dachgauben sind folgende Materialien mit zugeordneter Farbgebung zulässig:

- Gemäß Ziff. 5.1 verwendetes Grundmaterial mit zugeordneter Farbgebung,
- Verkleidung mit Kupfer, Titanzink und Aluminium in heller Farbgebung und beschichteter, nicht glänzender Ausführung oder
- Verkleidung mit Kupfer, Titanzink und Aluminium in an die Farbe der Dachziegel angeglichener Farbgebung in beschichteter, nicht glänzender Ausführung.

Die Dachflächen von Gauben sind in Farbe und Material entsprechend der Hauptdachfläche gemäß Ziff. 5.7 oder mit einer an der Gaube verwendeten Verkleidung auszubilden.

5.9 Farbe und Material von Zwerchgiebeln
Die Außenhaut der Wandflächen von Zwerchgiebeln ist mit demselben Grundmaterial und zugehöriger Farbgebung auszubilden, wie gemäß Ziff. 5.1 die Außenhaut der Wandfläche, auf der der Zwerchgiebel aufsitzt bzw. über der der Zwerchgiebel liegt.

Die Dachflächen von Zwerchgiebeln sind in Farbe und Material entsprechend der Hauptdachfläche gemäß Ziff. 5.7 auszubilden.

5. Richtlinien Farbe und Material

5.10 Farbe und Material von Dachflächenfenstern

Je Dachfläche ist hinsichtlich Material und Farbe nur eine Art von Dachflächenfenster zulässig. Für die Einbindung von Dachflächenfenstern in die Hauptdachfläche sind folgende Materialien mit zugeordneter Farbgebung zulässig:

- Verkleidung mit Kupfer, Titanzink und Aluminium in heller Farbgebung und beschichteter, nicht glänzender Ausführung oder
- Verkleidung mit Kupfer, Titanzink und Aluminium in an die Farbe der Dachziegel angeglichener Farbgebung in beschichteter, nicht glänzender Ausführung.

Analyse Ortsbild

Einfriedungen

- Viele Gebäude an der Hauptstraße sind direkt angrenzend an oder mit geringem Abstand von der Gehwegfläche errichtet.
- In der Folge befinden sich vor diesen Gebäuden überwiegend keine Einfriedungen zum öffentlichen Straßenraum.

- Auftretende Einfriedungen vor Gebäuden sind niedrig gehalten.
- In der Form sind sie so gestaltet, dass sie die Sicht auf das Gebäude nicht verdecken.
    - Oft bestehen sie aus Holzzäunen oder Schnitthecken.

- In den Bereichen mit bewegter Topographie sind regelmäßig Stützmauern zum Abfangen des Geländes vorhanden.

- Aufgesetzt und oberhalb des abgefangenen Geländes liegen auf den Stützmauern Holzzäune oder Schnitthecken, die wiederum so gestaltet sind, dass sie die Sicht auf das Gebäude nicht verdecken.

Gestaltungsrichtlinie „Ortskern Waldenburg“

Gebäude mit Einfriedung in Form von Holzlattenzaun

Einfriedung in Form von Vegetation

Einfriedung mit Holzlattenzaun auf Geländestützmauer

Einfriedung mit Maschendrahtzaun

6. Richtlinien Einfriedungen

6. Einfriedungen

6.1 Die max. zulässige Höhe für Einfriedungen an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche beträgt 1,2 m. Die Einfriedung kann dem Geländeverlauf angepasst werden.

6.2 An der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche sind oberhalb von Stützmauern zum Abfangen von Geländeunterschieden folgende Einfriedungen zugelassen:

a) Schnitthecken, die mindestens einmal im Jahr auf die maximal zulässige Höhe zurückgeschnitten werden,
b) blickdurchlässige Holzlattenzäune, naturbelassen, farblos lasiert oder gestrichen in einer an der Fassade des Hauptbaukörpers verwendeten Farbe, die wahlweise mit einer max. 0,15 m hohen Steineinfassung versehen werden können und
c) schmiedeeiserne Zäune in beschichteter, nicht glänzender Ausführung, die wahlweise mit einer max. 0,15 m hohen Steineinfassung versehen werden können.

6.3 Zusätzlich sind an der Grenze zu öffentlichen Verkehrsflächen, an denen Stützmauern nicht notwendig sind, folgende Einfriedungen zulässig:

a) Mauern mit der am Hauptbaukörper gemäß Ziff. 5.1 verwendeten Verputzung mit zugeordneter Farbgebung oder
b) Mauern aus Naturstein oder mit verblendetem Naturstein mit einem Beige-, Ocker- oder Grauton in nicht polierter Ausführung. Gabionen werden nicht als zulässige Natursteinmauern gewertet.

7. Ausnahmen

7. Ausnahmen
Bezüglich der Anwendung der Gestaltungsrichtlinie können Ausnahmen zugelassen werden, wenn das Ortsbild oder andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

8. Hinweise

8.1 Erforderliche Planunterlagen
Mit dem Baugesuch sind Planunterlagen einzureichen, welche mindestens die Einhaltung der für das jeweilige Grundstück geltenden baugestalterischen Richtlinien nachweisen.

8.2 Probeanstrich
Bei der Neuherstellung eines Fassadenanstrichs sind dessen farbliche Eigenschaften durch einen Probeanstrich auf einer kleinen Teilfläche der Fassade zu überprüfen.

Kontakt

Landsiedlung
Baden-Württemberg GmbH
Herzogstraße 6A, 70176 Stuttgart
Tel. 0711 6677-0 (Zentrale)
Matthias George: 0711-6677-3329

info@landsiedlung.de
www.landsiedlung.de